



Befreiung von der Nachtkennzeichnungspflicht

Per E-Mail an:
Einspeiser.BNK@sh-netz.com

Bitte geben Sie die Vertragskontonummer bei jedem Kontakt mit der Schleswig-Holstein Netz AG an.

Vertragskontonummer

Anlagenbetreiber

Firma

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

EEG-Anlagenschlüssel (falls mehrere Anlagen über eine BNK gesteuert werden, geben Sie bitte alle betroffenen EEG-Anlagenschlüssel auf einem Beiblatt als Anhang an)

WEA-Seriennummer (falls mehrere Anlagen über eine BNK gesteuert werden, geben Sie bitte alle betroffenen WEA-Seriennummern auf einem Beiblatt als Anhang an)

Anschlussstelle

Straße, Hausnummer

Ortsteil bzw. Gemarkung/Flurstück/Flur

PLZ

Ort

Welche Befreiung liegt für die Anlage vor?

Befreiung von der Nachtkennzeichnungspflicht

Die BImSchG-Genehmigung der Anlage oder sonstige behördliche Bescheinigung ist als Nachweis beigefügt. Dies trifft in der Regel zu, wenn die Gesamthöhe der Windenergieanlage ≤ 100 m ist.

Befreiung von der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnungspflicht

- Die Ausrüstung der Windenergieanlagen mit BNK ist wirtschaftlicher unzumutbar. Die Bestätigung der BNetzA über die Befreiung von der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist als Nachweis beigefügt.
- Der Zahlungsanspruch nach dem EEG endet für die Windenergieanlage innerhalb von drei Jahren ab Beginn der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung. Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windenergieanlage ist als Nachweis beigefügt.
- Die Windenergieanlage befindet sich im Nahbereich eines Flugplatzes. Die BImSchG-Genehmigung oder eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Genehmigungs- oder Luftverkehrsbehörde ist als Nachweis beigefügt.

Bestätigung des Anlagenbetreibers

Ort, Datum



Stempel/Unterschrift



Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Der Gesetzgeber hat mit dem Energiesammelgesetz eine Änderung des EEG 2017 veröffentlicht. Danach müssen alle Windenergieanlagen an Land mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden.

§ 9 Absatz 8 Satz 1 EEG 2017 besagt: „Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten.“

Welcher zeitliche Rahmen ist seitens des Gesetzgebers vorgegeben?

Die Pflicht gilt ab dem 1. Juli 2021 und steht in § 9 Absatz 8 Satz 3 2017 in Verbindung mit dem Beschluss der BNetzA Az. BK6-19-142 Punkt 1.

Welche Unterlagen müssen Sie uns bei einer Nachrüstung der BNK zusenden?

- eine formlose Erklärung Ihrerseits als Anlagenbetreiber zum Einbau der BNK
- das positive Ergebnis der Baumusterprüfung und die geänderte BImSchG-Genehmigung
- die Inbetriebnahme-Meldung der BNK

Welche Unterlagen müssen Sie uns bei einer Befreiung der Aus-/Nachrüstung zusenden?

- eine Befreiung zur Ausrüstung mit BNK durch die Bundesnetzagentur wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (Kosten > 3 % der Restumsatzerlöse bis zum Ende der Förderdauer) **oder**
- einen Nachweis, dass bei der Anlage keine Nachrüstung erforderlich ist (z. B. WEA ≤ 100 m Gesamthöhe, => BImSchG-Genehmigung, Auslaufen des Zahlungsanspruchs innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der Nachrüstpflicht => Inbetriebsetzungsprotokoll der WEA) **oder**
- eine Bescheinigung der zuständigen Genehmigungs- oder Luftverkehrsbehörde, dass die BNK nicht zulässig ist, da sich die Anlage im Nahbereich eines Flugplatzes befindet

Wie geht es danach weiter?

- Ihre Unterlagen zur Ausrüstung mit BNK oder die Befreiung davon vermerken wir in unserem System. Die Vergütungszahlung läuft dann wie bisher.
- Liegen uns die Nachweise bis 1. Juli 2021 nicht vor, müssen wir bis zur Vorlage der Nachweise die Vergütung auf den Monatsmarktwert reduzieren.

Für Sie noch ein paar wichtige Informationen

- Der Nachweis für die Ausrüstung oder Befreiung muss separat für jede WEA erfolgen, auch wenn sich der Windpark aus mehreren WEA zusammensetzt. Dazu können Sie das beigefügte Formular kopieren.
- Der Anlagenbetreiber ist verantwortlich für die Ausrüstung mit BNK oder die Befreiung von der Pflicht und trägt die damit verbundenen Kosten.

Noch ein Punkt in eigener Sache

Im Zeitalter der Digitalisierung und zum Schutz der Umwelt möchten wir gerne vermehrt auf E-Mails setzen. Das gilt für Informationen, bei Änderungen an der Anlage oder den vergütungsrelevanten Unterlagen. Daher bitte wir Sie die Nachweise oder die Befreiung an die im Schreiben genannte E-Mail-Adresse zu senden. Danke für Ihr Verständnis.